

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **28 (1941)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Frauenfeld	Gemeinderat Frauenfeld	Ideenwettbewerb für die Dorfplatz-Gestaltung	In Frauenfeld wohnhafte oder verbürgerte Architekten	30. Nov. 1941	September 1941
Zürich	Stadtrat von Zürich	Denkmal der Arbeit	Bildhauer schweizerischer Nationalität	15. Januar 1942	September 1941

Neu ausgeschrieben

SOLOTHURN. Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen Neubau der Zentralbibliothek Solothurn. Das Baudepartement des Kantons Solothurn eröffnet im Auftrage der Stiftung «Zentralbibliothek Solothurn» (Vereinigte Kantons- und Stadtbibliothek) einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu einem Neubau der Zentralbibliothek Solothurn. Zur Teilnahme sind alle seit dem 15. Oktober 1940 ununterbrochen im Kanton Solothurn niedergelassenen Architekten berechtigt. Architekten, die in irgendeinem Anstellungsverhältnis stehen, bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Arbeitgebers. Die gleichen Bedingungen müssen auch Mitarbeiter von Bewerbern erfüllen. Sämtliche Unterlagen können gegen eine Hinterlagssumme von Fr. 20.— beim Baudepartement des Kantons Solothurn bezogen werden. Die verlangten Arbeiten sind bis zum 1. April 1942, 18 Uhr, auf der Kanzlei des kantonalen Baudepartementes in Solothurn abzugeben.

Das Preisgericht besteht aus den Herren: Baudirektor Otto Stampfli, Präsident, Erziehungsdirektor Dr. Oskar Stampfli, Vizepräsident, Stadtammann Dr. Paul Haefelin, Ständerat, Josef Kaufmann, Arch. BSA, und Vizedirektor der eidgenössischen Baudirektion, Bern, Hans von der Mühl, Arch. BSA., Vertreter der Heimatschutzkommission, Basel, Alfred Oeschger, Architekt, Zürich. Ersatzmänner: Dr. Karl Schwarber, Direktor der Universitätsbibliothek Basel, Hermann Baur, Arch. BSA., Basel. Herr Dr. K. Schwarber wirkt bei den Abstimmungen als Richter für einen fehlenden Behördevertreter, Herr H. Baur als Richter für einen fehlenden Architekten mit. Herr Dr. Leo Altermatt, Zentralbibliothekar, nimmt an den Verhandlungen des Preisgerichtes teil. Damit gemäss den gültigen Grundsätzen des SIA die Mehrzahl der Preisrichter aus Architekten besteht, wird sich gegebenenfalls der Jurypräsident der Stimme enthalten.

Zur Prämierung von höchstens sechs Projekten steht dem Preisgericht eine Summe von Fr. 10 000.— zur Verfügung. Ausserdem ist für den Ankauf von weiteren Projekten eine Summe von Fr. 6000.— ausgesetzt. Projekte, die von den Wettbewerbsbedingungen abweichen, werden nicht prämiert; sie können aber zum Ankauf empfohlen werden. Als Entschädigung für die angekauften, nicht prämierten Projekte werden Fr. 300.— bis Fr. 700.— vergütet. Das Preisgericht bestimmt die Zahl und die Höhe der einzelnen Preise und die Ankaufentschädigung. Die Summen kommen in allen Fällen zur Verteilung. Sämtliche Entwürfe werden nach ihrer Beurteilung während 14 Tagen in Solothurn öffentlich ausgestellt.

ZÜRICH-WOLLISHOFEN, Primarschulhaus mit Turnhalle, Spielwiese, Turn- und Pausenplatz. Der Stadtrat von Zürich eröffnet unter den in der Stadt Zürich verbürgerten oder mindestens seit 1. Oktober 1940 niedergelassenen Architekten einen öffentlichen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für den Neubau einer Schulanlage in Zürich 2, Wollishofen. Für die von den Bewerbern zugezogenen Mitarbeiter gelten die gleichen Teilnahmebedingungen. Im übrigen finden

die Grundsätze des SIA Anwendung. Bezug der Unterlagen gegen Hinterlage von Fr. 10.— auf der Kanzlei des Hochbauamtes der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Zimmer 303, III. St., je vormittags von 8.30 bis 12 Uhr. Die Barhinterlage wird den Bewerbern, welche einen programmgemässen Entwurf einreichen oder bis spätestens 14. Februar 1942 die Unterlagen in unversehrtem Zustande zurückgeben, gegen Rückgabe der Depotquittung zurückerstattet. Einreichungstermin: 12. März 1942, 17 Uhr.

Entschiedene Wettbewerbe

ZÜRICH 11, AFFOLTERN, Primar- und Sekundarschulhaus mit Turnhalle, Spielwiese, Turn- und Pausenplatz. Für diesen Wettbewerb wurden rechtzeitig 117 Entwürfe eingereicht. Dem Preisgericht gehörten an die Herren Dr. J. Hefti, Vorstand des Bauamtes II, J. Briner, Vorstand des Schulamtes, Stadtbaumeister H. Herter BSA, F. Hess, Arch. BSA., W. Pfister, Arch. BSA, A. H. Steiner, Arch. BSA und Dr. E. Ammann, Bausekretär. Die Prüfung ergab, dass 86 der Wettbewerbsentwürfe Verstösse gegen die Bestimmungen des Programms enthielten und ausgeschieden werden mussten, was im Preisgerichtsbericht ausführlich und des korrektesten begründet wird. Das Preisgericht ist zu folgendem Ergebnis gekommen: es kann einen ersten Preis nicht zusprechen. 1. Rang, 2. Preis (3000 Fr.): K. Flatz und K. Zehnder, Architekten, Zürich 1; 2. Rang, 3. Preis (2800 Fr.): R. Zangger, Arch., Zürich 7; 3. Rang, 4. Preis (2600 Fr.): E. Rentschler und R.R. Barro, Architekten, Zürich; 4. Rang, 5. Preis (2200 Fr.): W. Clémengon, Arch., Zürich 4; 5. Rang, 6. Preis (1800 Fr.): M. Dubois, Arch., Zürich 1; 6. Rang, 7. Preis (1600 Fr.): R. Winkler, Arch. BSA, Zürich 2; 7. Rang, Ankauf (800 Fr.): Frey & Schindler, Arch., Zürich 7; 8. Rang, Ankauf (600 Fr.): R. Würth, Arch., Zürich 7. Entschädigt wurden die wegen Programmverstössen ausgeschiedenen Projekte folgender Architekten (nach vorheriger Befragung sowohl der Wettbewerbskommission des SIA wie der subventionierenden Bundesbehörde): zu je 1000 Fr.: H. v. Meyenburg, Zürich, W. Niehus, Zürich, A. Winkelmann, Zürich; zu 800 Fr.: R. Stücker, Zürich; zu je 600 Fr.: Frl. B. Rahm, Zürich 7, K. Strobel und K. Strobel jun., Zürich 7, P. Tittel, Zürich 8, W. Wartburg BSA, Zürich 1, M. Gorringer, Zürich; zu je 500 Fr.: H. Roth, Kilchberg, R. Meyer, Zürich 7; zu je 400 Fr.: R. Tommer, Zürich 11, J. R. Mramor, Zürich 7, Dr. M. Lüthi und E. Volmar, Zürich, F. Vogt, Zürich 9, H. Merkli, Zürich 2, A.C. Müller und G. Zamboni, Zürich, W. Stücheli, Zürich 6, J. Kräher, E. Bosshardt, Winterthur und Frauenfeld, R. Landolt, Zürich 11, K. Beer und E. Billeter, Mitarbeiter, Zürich, Aeschlimann & Baumgartner, Zürich 10, W. Frey, Bern.

Meggen, Luzern, II. Wettbewerb für den Neubau einer katholischen Kirche. Das Preisgericht, dem als Fachleute angehörten die Herren H. Baur BSA, Basel, F. Metzger BSA, Zürich und H. Schürch, Luzern, ist in diesem zweiten, engeren Wettbewerb zu folgendem Entscheid gekommen: 1. Rang: Jos. Schütz, Arch. BSA, Zürich; 2. Rang: A. Boyer, Arch., Luzern;

3. Rang: A. Moser, Arch., Zürich. Das im ersten Rang stehende Projekt wird der Kirchgemeinde einstimmig zur Ausführung empfohlen.

Zug, Kantonales Gewerbeschulhaus. Das Preisgericht, bestehend aus Regierungsrat C. Staub, Regierungsrat J. Wyss, Dr. J. Mühle (Dir. der Kunstgewerbeschule Luzern), O. Dreyer, Arch. BSA, Luzern, H. Egger, Arch. BSA, Langenthal und Rektor G. Spycher, ist in diesem auf die im Kanton Zug ansässigen Architekten beschränkten Wettbewerb zu folgendem Entscheid gekommen: 1. Preis (2800 Fr.): Th. Hochstrasser, Arch., Zug; 2. Preis (2200 Fr.): O. v. Rotz, Bautechniker, Zug; 3. Preis (1700 Fr.): E. Weber, Arch., Zug; 4. Preis (1300 Fr.): R. Bracher, Arch. BSA, Zug. Die Verfasser der nicht prämierten Entwürfe erhalten eine Entschädigung von je 300 Fr.

Zollikon, Turnhallenbau auf dem Zollikerberg. Das Preisgericht, dem als Fachleute angehörten die Herren Prof. Dr. H. Hofmann, Zollikon, Arch. BSA, Dr. H. Fietz, Arch., Zollikon und Gemeindeg. E. Ochsner; Ersatzmänner: G. Tobler, Arch. und D. Furrer, Arch. BSA, Küsnach/Zch., ist unter den 15 eingereichten Entwürfen zu folgendem Ergebnis gekommen: 1. Preis (1900 Fr.): A. C. Müller, Arch.; 2. Preis (1700 Fr.): F. Sommerfeld, Arch. BSA, Zürich; 3. Preis (1400 Fr.): A. H. Steiner, Arch. BSA, Zürich; 4. Preis (1000 Fr.): H. Kündig, Arch. Elf weitere Entwürfe wurden wie folgt entschädigt: zwei mit je 700 Fr., vier mit je 400 Fr. und fünf mit je 200 Fr. Das Preisgericht beantragt, den erstprämierten Verfasser mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen.

Künstlerische Wettbewerbe

Wabern-Bern, Ausschmückung des Gebäudes der Landestopographie. Für die Ausschmückung des Gebäudes der Eidg. Landestopographie in Wabern mit einer Malerei und einer Plastik sind zwei Wettbewerbe vom Eidg. Departement des Innern veranstaltet worden. Im Maleriewettbewerb wurde die Ausführung F. Giauque SWB, Ligerz, übertragen und Preise an F. Stauffer, L. Deck, J. Kohler, M. Böhlen und Elsa Bossard zugesprochen. Im Bildhauerwettbewerb wurden M. Fueter, W. Linck SWB, W. Wuilleumier und Johanna Keller zweite Preise zugesprochen. Diese vier Künstler werden zu einem zweiten beschränkten Wettbewerb eingeladen.

Eidg. Grafikwettbewerb

Künstlerischer Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für a) ein eidgenössisches Ehrendiplom; b) eine kantonale Dankesurkunde, die beide für besondere Leistungen zur Sicherung der Landesversorgung verabfolgt werden.

Die Jury dieses vom Eidg. Departement des Innern und der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements veranstalteten Wettbewerbs ist am 29. September in Bern zusammengetreten. Nach Prüfung der Entwürfe von 11 Bewerbern hat sie Frl. Rosetta Leins in Ascona einen ersten Preis für ihren Entwurf eines Diploms zuerkannt, der ausgeführt werden soll. Die Jury hat überdies zwei weitere Projekte von R. Leins und Walter Eglin in Diegten (Baselland) erworben.

Für die kantonale Dankesurkunde dagegen hat die Jury keinen Preis zuerkannt, da die vorliegenden Entwürfe ihr nicht befriedigend schienen.

Alle Entwürfe waren vom 2.—9. Oktober im Konferenzsaal Parlamentsgebäude in Bern zur freien Besichtigung ausgestellt.

Schweizerische Nationalspende, Plakette

Unter den 161 eingereichten Entwürfen hat die Jury zwölf mit Preisen ausgezeichnet. Der erste Preis wurde dem Entwurf von Max Amsler, Zürich, zuerkannt.

Eidgenössische Kunststipendien

1. Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 48 der zudienenden Verordnung vom 29. September 1924 kann aus dem Kredit zur Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizer Künstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits vorgebildeter, besonders begabter und wenig bemittelter Schweizer Künstler, sowie in besonderen Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum jährlichen Wettbewerb einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Schweizer Künstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1942 bewerben wollen, werden eingeladen, sich bis zum 20. Dezember 1941 an das Sekretariat des Eidg. Departements des Innern zu wenden, das ihnen das vorgeschriebene Anmeldeformular und die einschlägigen Vorschriften zustellen wird.

2. Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der *angewandten (industriellen und gewerblichen)* Kunst vom 18. Dezember 1917 können Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an Schweizer Künstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiet der angewandten Kunst betätigen.

Allocation de bourses d'études des beaux-arts et des arts appliqués

1^o Aux termes de l'arrêté fédéral du 18 juin 1898 et de l'article 48 de l'ordonnance du 29 septembre 1924, le département fédéral de l'intérieur est autorisé à prélever chaque année sur le crédit des beaux-arts une certaine somme pour allouer des bourses ou des prix d'encouragement à des artistes suisses (peintres, graveurs, sculpteurs et architectes).

Les bourses sont allouées à des artistes suisses déjà formés, particulièrement bien doués et peu fortunés, pour leur permettre de poursuivre leurs études, et, dans des cas spéciaux, à des artistes de mérite pour leur faciliter l'exécution d'une œuvre importante.

Seront seules prises en considération les demandes d'artistes dont les œuvres témoignent de dons artistiques et d'un degré de développement tel qu'on peut attendre un avantage sérieux d'une prolongation de leurs études.

Les artistes suisses qui désirent obtenir une bourse pour 1942 sont priés de s'adresser jusqu'au 20 décembre prochain au secrétariat du département fédéral de l'intérieur, à Berne, qui leur enverra les formulaires d'inscription nécessaires, ainsi que les prescriptions relatives aux bourses des beaux-arts.

2^o En vertu de l'arrêté fédéral du 18 décembre 1917, concernant le développement des arts appliqués, des bourses ou des prix d'encouragement peuvent être également alloués à des artistes suisses spécialisés dans les arts appliqués.

Ein neuer Preis für Malerei

Ein Zürcher Kunstfreund hat eine jährliche Summe von 5000 Fr. der Galerie «Beaux-Arts» Zürich zur Verfügung gestellt, um einen Preis für Malerei gründen zu können. Dieser Betrag wird in einen 1. Preis von 3000 Fr. und einen 2. Preis von 2000 Fr. geteilt. 25 Schweizer Künstler werden eingeladen, an diesem Wettbewerb teilzunehmen. Das Publikum hat das Recht, durch Stimmabgabe einen 1. und 2. Preis zu bestimmen. Bei abweichender Auffassung der Jury erhält der vom Publikum bestimmte 1. Preis den 2. Preis.